KUV Germania Rosenheim e.V.

KRANKEN-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN VON 1892

GEGRÜNDET AM 13. FEBRUAR 1892
ALS VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT,
WEITERGEFÜHRT AB 6. JULI 2016
ALS EINGETRAGENER VEREIN.

Satzung

Impressum

Herausgeber:
Kranken-Unterstützungs-Verein (KUV) Germania Rosenheim e.V.

Anschrift:
1. Vorstand Rudolf Köhler
Von-der-Tann-Str. 6b
83022 Rosenheim

Layout & Satz:
TypeShop Rosenheim
Stephan Ott
Kellerstr. 10
83022 Rosenheim

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kranken-Unterstützungs-Verein Germania Rosenheim e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und wurde am 13.02.1892 als „kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ gegründet.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist vor allem die Traditions- und Kameradschaftspflege, Förderung von gemeinsamer aktiver Freizeitgestaltung und Hilfsbereitschaft untereinander.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

(1) Pflege der Traditionen sowie der Kameradschaft.
(2) Durchführung von Versammlungen, Festen und Veranstaltungen, sowie Ausflüge und Kameradschaftspflege mit den befreundeten Vereinen.
(3) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Einladungen und / oder der Veröffentlichung in der regionalen Presse.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Voraussetzung ist der ordnungsgemäße Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto.

§4a Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Er ist eine Bringschuld des Mitglieds und ist im Voraus zahlbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der Ausgeschlossene ist davon schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht ihm innerhalb von 4 Wochen nach Zugang die Möglichkeit des Einspruchs offen. Dieser ist an den Vorstand zu richten, die Entscheidung fällt die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand
(2) Die Mitgliederversammlung.

§7 Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Wird während der Amtsdauer des Vorstandes für ein verstorbenes oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenes Vorstandsmitglied eine Ersatzwahl erforderlich, so läuft die Amtsdauer des ersatzgewählten Vorstandsmitglieds nur bis zum Schluss der Amtsdauer des Gesamtvorstandes.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§8 Ausschuss des Vereins

Der Verein hat einen Ausschuss. Er hat beratende Funktion für den Vorstand und ist vor wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes zu hören. Er besteht aus dem Vorstand, dem 2. Kassier und dem 2. Schriftführer und mindestens 3 maximal 7 Beisitzern. Falls die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende beruft, sind sie ebenfalls Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 4 Jahren aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für die Amtsdauer der Vorstandschaft.
e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht mindestens einmal im Jahr sämtliche Bücher, Kassen und entsprechende Belege der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Sie sind mit einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Versendung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse, gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

8

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Anpassungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, ist kein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Die erforderlichen Angleichungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(1) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §10,11,12,13 und 14.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2016 verabschiedet.

Sie wurde am 6. Juli 2016 im Vereinsregister des Amtsgericht Traunstein unter Nr. VR201700 eingetragen.

Rosenheim, den 14. Juli 2016

KUV Germania Rosenheim e.V.

KRANKEN-UNTERSTÜTZUNGS-VEREIN VON 1892

GEGRÜNDET AM 13. FEBRUAR 1892
ALS VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT,
WEITERGEFÜHRT AB 6. JULI 2016
ALS EINGETRAGENER VEREIN.